

## Gesetzesbeschluss

### des Landtags

### Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz)

Der Landtag hat am 29. April 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Qualitätssicherungsgesetz

#### § 1

#### *Qualitätssicherungsmittel, Mittelgarantie*

(1) Das Land gewährleistet den staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) mit Ausnahme der Hochschulen für den öffentlichen Dienst die landesseitige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280 Euro pro Semester und Studierenden in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen auf der Grundlage und nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen.

(2) 11,764 Prozent der Mittel nach Absatz 1 werden vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft (§ 65 LHG) vergeben. Diese Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre; das Nähere zu den zulässigen Verwendungsmöglichkeiten regelt das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift unter Einbeziehung der Hochschulen und der Studierendenschaften. Die Vergabeermächtigung nach Satz 1 erlischt, wenn die Mittel nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres ausgegeben worden sind; nicht ausgegebene Mittel werden zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt. Sofern der Vorschlag der Studierendenschaft mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er insoweit für das Rektorat bindend. Die Hochschulen können für den Fall eines Dissenses durch Satzung ein Beratungs- oder Schlichtungsverfahren vorsehen.

(3) Für die Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes trifft das Wissenschaftsministerium eine gesonderte Regelung.

#### § 2

#### *Kapazitätsrelevanz*

Die aus Mitteln nach § 1 Absatz 1 finanzierten Maßnahmen oder Stellen bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht; die Stellen werden in einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums ausgewiesen. Die Rechtsverordnung kann im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium auch regeln, dass bestimmte Stellen insbesondere zur Verringerung von Überlasten oder zur Verbesserung der Betreuungrelation kapazitätswirksam sind.

#### Artikel 2

#### Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

In § 5 Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), wird die Angabe „§ 1“ durch die Wörter „Maßgabe des § 2“ ersetzt.

#### Artikel 3

#### Aufhebung der Einvernehmensersatzungsverordnung

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Ersetzung des Einvernehmens nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes (Einvernehmensersatzungsverordnung) vom 23. März 2012 (GBl. S. 194) wird aufgehoben.

Artikel 4  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 566), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), außer Kraft.